

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat ein Anspruch auf Zahlung von insgesamt 24,30 € gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB.

Die Beklagte hat das von der Klägerin gezahlte Beförderungsentgelt für den von ihr mitgeführten Tretroller ohne rechtlichen Grund erlangt. Die Beklagte hat aus dem mit der Klägerin geschlossenen Beförderungsvertrag keinen Anspruch auf den von der Klägerin gezahlten Betrag für neun Fahrradkarten je 2,70 €, insgesamt 24,30 €. Denn nach den Geschäftsbedingungen der Beklagten ist lediglich für Fahrräder ein Beförderungsentgelt zu zahlen. Der von der Klägerin mitgeführte Tretroller stellt kein Fahrrad i.S.v. Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten dar. Bei einem Fahrrad handelt es sich um ein Fahrzeug mit wenigstens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen, insbesondere mithilfe von Pedalen oder Handkurbeln, angetrieben wird (*Dauer*, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 44. Aufl. 2017, § 1 StVG, Rn. 22, m.w.N.). Dies ist bei einem Tretroller nicht der Fall. Durch die ausdrückliche Erwähnung des Rollers in § 24 Abs. 1 StVO als besonderes Fortbewegungsmittel zusammen mit u.a. Rodelschritten und Rollschuhen stellt der Gesetzgeber klar, dass die beiden Fortbewegungsmittel nicht gleichzusetzen sind.

Die Beklagte hat für die Mitnahme von Trerollern keinen Gebührentatbestand geschaffen. Eine Auslegung des Beförderungsvertrages und der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß §§ 133, 157 BGB dahingehend, dass für einen Roller die gleichen Gebührentatbestände wie für ein Fahrrad gelten, trägt nicht. Gemäß § 157 BGB sind Verträge so ausulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Weder in den gesetzlichen Regelungen (s.o.) noch im allgemeinen Sprachgebrauch sind Tretroller und Fahrräder gleichzusetzen. Eine Auslegung, wie von der Beklagten im Schreiben vom 3.9.2018 (Anlage 5) vorgenommen, die schreibt

„Sie hatten für ihr mitgeführtes „Fahrrad“ keine gültige Fahrkarte“,

widerspricht nicht nur den gesetzlichen Regelungen, sondern auch der Verkehrssitte. Insofern sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten auch nicht unklar, sondern eindeutig. Einen Gebührentatbestand für Tretroller gibt es dort nicht. Eine nachträgliche einseitige Änderung des mit der Klägerin geschlossenen Beförderungsvertrages ist nicht zulässig. Soweit sich die Mitarbeiter der Beklagten nicht an die von der Beklagten verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen halten und einseitig neue Gebührentatbestände erfinden, ist deren Verhalten der Beklagten zurechenbar gem. § 278 BGB.



Seitens der Beklagten erfolgte im Verfahren keine Erwiderung auf die Klage, so dass die Behauptungen der Klägerin als zugestanden anzusehen sind, gem. § 138 Abs. 3 ZPO.

Die Zinsansprüche folgen aus den § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

Dr. Lenz
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Hannover, 08.01.2019

Wömpener, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

